



Tagesordnung und Beschlussvorschläge zur ordentlichen Hauptversammlung am 27. Juni 2024

Beschlussvorschläge des Vorstands und des Aufsichtsrats gemäß § 108 AktG

1. Tagesordnungspunkt:

Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des Lageberichts des Vorstands, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht sowie des konsolidierten Corporate Governance Berichts, des konsolidierten nicht-finanziellen Berichts, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des Berichts des Aufsichtsrats über das Geschäftsjahr 2023.

Eine Beschlussfassung zu diesem Tagesordnungspunkt ist nicht erforderlich.

2. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Verwendung des im Jahresabschluss 2023 ausgewiesenen Bilanzgewinns.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2023 erzielten Bilanzgewinn der Telekom Austria AG in Höhe von EUR 645.881.000,00 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,36 auf jede dividendenberechtigte Stückaktie; d.h. als Gesamtbetrag EUR 239.070.542,76.

Der Rest in Höhe von EUR 406.810.457,24 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

3. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.



4. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 die Entlastung zu erteilen.

5. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Festsetzung der Vergütung an die Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlagen vor, die Vergütung der gewählten Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2023 unverändert zum Vorjahr wie folgt festzusetzen:

- (i) - für die Vorsitzende EUR 40.000,00
 - für den stellvertretenden Vorsitzenden EUR 30.000,00
 - für jedes weitere Mitglied des Aufsichtsrates EUR 20.000,00
- (ii) - für den Vorsitzenden eines Ausschusses EUR 12.000,00
 - für jedes weitere Ausschussmitglied EUR 10.000,00

Die Vergütung für Ausschussmitglieder ist auf ein Ausschuss-Mandat beschränkt. Dementsprechend erhalten Ausschussmitglieder jeweils nur einmal eine Vergütung, auch wenn sie mehreren Ausschüssen angehören.

Soweit Mitglieder des Aufsichtsrats bzw. eines Ausschusses dem Organ nicht während des ganzen Geschäftsjahres angehört haben, erfolgt die Auszahlung der Vergütung aliquot (berechnet auf Tagesbasis).

Darüber hinaus erhalten die gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates ab dem Geschäftsjahr 2024 bis auf Weiteres ein Sitzungsgeld von EUR 400,00 pro Sitzung.

6. Tagesordnungspunkt:

Wahlen in den Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat besteht gemäß § 8 Abs 1 und 4 der Satzung der Telekom Austria AG aus bis zu zehn Mitgliedern, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat hat sich unmittelbar nach der letzten Wahl durch die ordentliche Hauptversammlung am 07. Juni 2023 durch die Wahl von sechs Mitgliedern aus zehn gewählten



und fünf von der betrieblichen Arbeitnehmervertretung entsendeten Mitgliedern zusammengesetzt.

Die Funktionsperioden von Herrn Dr. Peter F. Kollmann und Herrn Dr. Peter Hagen enden mit Ablauf dieser Hauptversammlung. Es sind somit zwei Mitglieder zu wählen, um wieder die Anzahl von zehn gewählten Mitgliedern zu erreichen.

Gemäß § 86 Abs 7 AktG hat die Zusammensetzung des Aufsichtsrats das Mindestanteilsgebot zu erfüllen, wonach er zumindest aus 30 Prozent Frauen und zumindest 30 Prozent Männern zu bestehen hat. Aufgrund der Erklärungen der Aufsichtsratsmitglieder nach § 86 Abs 9 AktG (Widerspruch) ist die Einzelerfüllung der Geschlechterquote im Aufsichtsrat geboten. Die 10 Mandate der Kapitalvertreter sind derzeit von 3 Frauen und 7 Männern besetzt. Die Quote gem. § 86 Abs 7 AktG ist derzeit erfüllt. Da die Bestellung von 2 Männer nunmehr endet, können wieder 2 Männer zu Aufsichtsratsmitgliedern gewählt werden.

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG, schlägt vor, folgende Wahlen vorzunehmen:

Herr Dr. Peter F. Kollmann, geb. 25. November 1962, soll mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden.

Herr Dr. Peter Hagen, geb. 12. Dezember 1959, soll mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung bis zum Ende jener Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2026 beschließt, in den Aufsichtsrat der Gesellschaft gewählt werden.

Den Wahlvorschlägen liegen Lebensläufe der vorgeschlagenen Kandidaten und die Erklärungen der Kandidaten gemäß § 87 Abs 2 AktG über ihre Qualifikation, beruflichen oder vergleichbare Funktionen und ihre Unbefangenheit bei.

7. Tagesordnungspunkt:

Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2024.

Der Aufsichtsrat der Telekom Austria AG schlägt vor, die Ernst & Young Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., Wien, zum Abschlussprüfer und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2024, sowie allenfalls, soweit sich dies auf Grund der gesetzlichen Vorschriften für das Geschäftsjahr 2024 ergibt, auch zum Prüfer des gesetzlich verpflichtend aufzustellenden konsolidierten Nachhaltigkeitsberichts der Telekom Austria AG für das Geschäftsjahr 2024 zu bestellen.

Die EU-Richtlinie 2022/2464 Corporate Sustainability Reporting Directive (kurz CSRD) verpflichtet börsennotierte Unternehmen zur externen Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts. Diese EU-Richtlinie wurde durch den österreichischen Gesetzgeber am Tag der Erstattung dieses Beschlussvorschlags noch nicht in nationales Recht umgesetzt. Um eine spätere außerordentliche



Hauptversammlung zur Bestellung eines Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2024 in jedem Fall zu vermeiden, soll in dieser Hauptversammlung ein entsprechender Beschluss gefasst werden.

8. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Vergütungspolitik.

Der Aufsichtsrat legt der Hauptversammlung die Vergütungspolitik für den Vorstand und den Aufsichtsrat zur Abstimmung vor.

Die Vergütungspolitik ist der Hauptversammlung gemäß § 78b Abs. 1 AktG mindestens in jedem vierten Geschäftsjahr sowie bei jeder wesentlichen Änderung zur Abstimmung vorzulegen.

Die Grundsätze für die Vergütung der Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats der Telekom Austria AG wurden zuletzt in der ordentlichen Hauptversammlung der Telekom Austria am 24. September 2020 beschlossen. Der Aufsichtsrat hat die Vergütungspolitik überarbeitet und legt sie nun der Hauptversammlung zur Abstimmung vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Vergütungspolitik, wie diese auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen. Die Vergütungspolitik ist diesem Beschlussvorschlag als Beilage ./1 angeschlossen.

9. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über den Vergütungsbericht.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat legen der Hauptversammlung den Vergütungsbericht für den Vorstand und den Aufsichtsrat zur Abstimmung vor.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, den Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2023, wie dieser auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich gemacht wird, zu beschließen. Der Vergütungsbericht ist diesem Beschlussvorschlag als Beilage ./2 angeschlossen.

10. Tagesordnungspunkt:

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in den §§ 3, 5, 13, 15, 17 und 18.

a) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 3 Absatz (1) zu ändern, sodass dieser künftig lautet wie folgt:



Veröffentlichungen der Gesellschaft erfolgen über die Website der Gesellschaft und, sofern gesetzlich erforderlich, auch im digitalen Amtsblatt der Republik Österreich (elektronische Verlautbarungs- und Informationsplattform EVI).

- b) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 5 Absatz (1) zu ändern, sodass der erste Satz lautet wie folgt:

Der Vorstand der Gesellschaft besteht aus zwei bis drei Mitgliedern.

- c) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 5 Absatz (3) zu ändern, sodass dieser lautet wie folgt:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der CEO der Gesellschaft ist der Vorsitzende des Vorstands und ihm steht ein Dirimierungsrecht zu.

- d) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 13 Absatz (1) zu ändern, sodass der zweite Satz ersatzlos entfällt und ein neuer Satz angefügt wird, welcher lautet wie folgt:

Die von der Hauptversammlung gewählten Mitglieder des Aufsichtsrates und der Ausschüsse erhalten bei Sitzungen ein Anwesenheitsgeld, dessen Höhe von der Hauptversammlung festgelegt wird.

- e) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 15 in der Überschrift zu ändern, sodass diese lautet:

Hauptversammlungen – Einberufung, Ort, Abhaltung

Weiters werden dem § 15 folgende Absätze (4) bis (7) hinzugefügt:

(4) *Der Vorstand ist mit Zustimmung des Aufsichtsrates ermächtigt, gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Durchführung virtueller Gesellschafterversammlungen (VirtGesG) und der Satzung der Gesellschaft jeweils einzeln für Hauptversammlungen der Gesellschaft, die bis zum 31.12.2028 stattfinden, vorzusehen, dass die Hauptversammlung als virtuelle Hauptversammlung, das heißt ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, durchgeführt werden kann. Die Bestimmungen der Absätze (4) bis (7) des § 15 der Satzung sind bis 31.12.2028 befristet.*

(5) *Der Vorstand entscheidet mit Zustimmung des Aufsichtsrates über die Form der Durchführung, das heißt, ob die Hauptversammlung*
a. mit physischer Anwesenheit der Teilnehmer oder
b. ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer, entweder als einfache virtuelle Hauptversammlung oder als moderierte virtuelle Hauptversammlung, oder



- c. als Hauptversammlung, bei der sich die einzelnen Teilnehmer zwischen einer physischen und einer virtuellen Teilnahme entscheiden können (hybride Hauptversammlung), durchgeführt wird.*
- (6) *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass Hauptversammlungen öffentlich übertragen werden (§ 5 Abs 5 VirtGesG).*
- (7) *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Aktionäre ihre Stimmen schon bis zu einem festzusetzenden Zeitpunkt vor der Hauptversammlung auf elektronischem Weg abgeben können. Die betreffenden Aktionäre können ihre Stimmabgabe bis zur Abstimmung in der virtuellen oder hybriden Hauptversammlung widerrufen und allenfalls neu abstimmen. Im Übrigen gilt § 126 AktG sinngemäß.*
- f) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, im § 17 Absatz (3) der Satzung das Zitat „§ 92 BörseG“ zu ersetzen durch „§ 135 Abs 2 BörseG“.
- g) Der Vorstand und der Aufsichtsrat schlagen vor, die Satzung in § 18 in der Überschrift zu ändern, sodass diese lautet:

Vorsitz und Leitung

Weiters wird der Absatz (3) von § 18 ersatzlos gestrichen.

Die Satzungsänderungen ermöglichen virtuelle Hauptversammlungen, reflektieren die Änderungen im Vorstand und setzen Anpassungen an gesetzliche Vorgaben um.